

Beirat / Council:

Prof. Dipl.-Ing. Edgar Baeger
Bedri Baykam (Türkei)
Dr. Gerhard Czermak
Dr. Karlheinz Deschner
Prof. Dr. Günter Kehrer
Dr. Mynga Futrell (USA)
Dr. Colin Goldner

Lavanam Gora (Indien)
Prof. Mark Lindley (USA)
Prof. Dr. Ali Nezin (Türkei)
Dipl.-Psych. Ursula Neumann
Prof. Dr. Hermann Josef Schmidt
Arzu Tokar
Dr. Michael Schmidt-Salomon

Korporative Mitglieder / Corporate Members:

Atheist Centre Vijayawada / Indien
Bund für Geistesfreiheit Bayern
Bund für Geistesfreiheit Augsburg
Bund für Geistesfreiheit Erlangen
Bund für Geistesfreiheit
Kulmbach/Bayreuth
Bund für Geistesfreiheit
Neuburg/Ingolstadt

Bund für Geistesfreiheit München
Bund für Geistesfreiheit Regensburg
Deutscher Freidenker-Verband
- Ostwürttemberg
Freidenkerinnen & Freidenker Ulm/Neu-Ulm
Jungdemokraten / Junge Linke
- Landesverband Berlin
Libertäres Forum Aschaffenburg

International League of Non-Religious and Atheists

Internationaler Bund
der Konfessionslosen
und Atheisten e.V.

IBKA

IBKA e.V. · Rainer Ponitka · Tilsiter Str 3 · 51491 Overath

Landtag Schleswig-Holstein
Innen- und Rechtsausschuss
per E-Mail:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2463

IBKA e.V.

Vorstandssekretariat

Rainer Ponitka

Tilsiter Str 3

51491 Overath

Telefon: + 49 2206 8673261

Fax: + 49 2206 9037940

E-Mail: rainer.ponitka@ibka.org

Web: www.ibka.org

Der IBKA ist Mitglied in

- Atheist Alliance International (AAI)
- Humanistische Union e.V. (HU)
- Koordinierungsrat säkularer Organisationen (KORSO)

Overath, 24.02.2014

Stellungnahme

zur schriftlichen Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss
des Landtags Schleswig-Holstein
zu Drucksache 18/1242

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in der schriftlichen Anhörung zu oben genanntem Gesetzentwurf.

Als Sprecher des Internationalen Bundes der Konfessionslosen und Atheisten werde ich in meiner Stellungnahme zu dem Antrag der PIRATEN Fraktion darstellen wie auch begründen, weswegen eine Lockerung des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. Juni 2004 einen nach meiner Auffassung richtigen Schritt in die Richtung einer emanzipierten und säkularen Gesellschaft bedeutet.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt die Sonn- und Feiertage in Art 140 – dort durch den aus der WRV übernommenen Art 139: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

Es geht also um staatlich anerkannte Feiertage – nicht um in erster Linie religiöse Feiertage, dennoch können diese Feiertage natürlich einen religiösen Bezug aufweisen, allerdings ohne dass der Staat sich diesen - als „Heimstatt aller Bürger“ - zu Eigen macht. Artikel 139 WRV vermittelt keine besonderen Rechte oder Pflichten¹. Auch sagt er nichts darüber aus, was eine „seelische Erhebung“ ist oder wie sie zu gestalten sei.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage – Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/1242 ist unter anderem mit geänderten gesellschaftlichen Vorstellungen wie auch der sinkenden Zahl der Mitglieder der christlichen Kirchen begründet. Dies möchte ich hier mit Zahlen veranschaulichen.

Zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes mag die in Artikel 140 genannte „seelische Erhebung“ in einem religiösen Sinne verstanden worden sein – immerhin gehörten im Jahr 1950 96,4 % der bundesdeutschen Bevölkerung einer der beiden christlichen Großkirchen an². In Schleswig Holstein waren es im Jahr 1950 94% der Bürgerinnen und Bürger³.

Dies hat sich bis heute gewandelt: Im Jahr 2011 werden bundesweit 58% der Bevölkerung den christlichen Großkirchen zugerechnet⁴; im Jahr 2003 waren dies lt. der „Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland“ (fowid) in Schleswig-Holstein noch 63%⁵. Das Statistik Portal „statista“ gibt für das Jahr 2011 59% Angehörige der christlichen Großkirchen für Schleswig-Holstein an⁶.

Auch sind viele Menschen rein formale Kirchenmitglieder und teilen die zentralen Werte und Glaubensinhalte der Kirchen nicht – sie können entsprechend auch nicht für eine kirchliche Interpretation des Feiertagsgesetzes in Anspruch genommen werden.

Eine repräsentative FORSA Studie aus dem Jahr 2007 versucht diesem auf den Grund zu gehen: So führen bundesweit die Befragten zu 56 % nach eigenen Angaben „ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben frei von Religion und den Glauben an einen Gott, das auf ethischen und moralischen Grundüberzeugungen beruht.“ In Schleswig-Holstein handelte es sich um 52% der Befragten ab 18 Jahre⁷.

¹ Vergl. Gerhard Czermak – Religion und Weltanschauung in Gesellschaft und Recht S. 346f. Aschaffenburg 2009

² Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland – Religionszugehörigkeit, Bevölkerung 1950 – 2008 http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit_Bevoelkerung__1950-2008.pdf

³ fowid – Religionszugehörigkeit Bundesländer 1950 – 2003

http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit_Bundeslaender%2C%201950-2003.pdf

⁴ fowid – Religionszugehörigkeit, Deutschland Bevölkerung 1970 – 2011 -

http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Religionszugehoerigkeit/Religionszugehoerigkeit_Bevoelkerung_1970_2011.pdf

⁵ Siehe ³

⁶ <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/201622/umfrage/religionszugehoerigkeit-der-deutschen-nach-bundeslaendern/>

⁷ Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland - Selbstbestimmtes Leben ohne Religion und Glaube an Gott? - http://fowid.de/fileadmin/datenarchiv/Selbstbestimmtes-Leben-ohne-Religion__2007.pdf

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG) Vom 28. Juni 2004 stellt in § 6 neben dem Volkstrauertag zwei religiöse Feiertage unter besonderen Schutz: den Toten- oder Ewigkeitssonntag sowie den Karfreitag. Nach Auffassung des IBKA ist ein solch Umfassender Schutz nur notwendig, soweit es um die ungestörte Durchführung von religiösen Veranstaltungen geht. Einschränkende Bestimmungen, die darüber hinausgehen, sind nach diesseitiger Ansicht auch aufgrund der sinkenden Zahl der Gläubigen wie auch der Angehörigen der christlichen Großkirchen nicht mehr zeitgemäß und in Schritten zu lockern oder entsprechend abzuschaffen.

Trotz oder gerade wegen der sinkenden Zahl der Gläubigen wie auch der Angehörigen der christlichen Großkirchen ist die Religionsfreiheit neben anderen eines der wichtigsten Rechtsgüter der Moderne. Individuelle Grundrechte schützen den einzelnen Menschen vor staatlichen Übergriffen und stehen nicht zur Disposition von Mehrheiten. Hier darf nicht übersehen werden, dass eben die Religionsfreiheit gegen die Kirchen erstritten wurde – so hat beispielsweise in der katholischen Kirche erst das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965) die formale Anerkennung der Religionsfreiheit gebracht.

Für den IBKA hat die individuelle Selbstbestimmung unter den satzungsmäßigen Zielen einen wichtigen Platz. Diese Selbstbestimmung findet ihre selbstverständlichen Grenzen in den Rechten anderer.

Wenn hier von „individueller“ Selbstbestimmung die Rede ist, ist das kein Ausdruck der Geringschätzung von zwischenmenschlichen Kontakten und zwischenmenschlicher Solidarität. Der Zusatz „individuell“ soll deutlich machen, dass der IBKA sich abgrenzt von der Vorstellung eines „kollektiven Selbstbestimmungsrechts“ weltanschaulicher und kultureller Gruppen, eines „Rechts“, die kulturellen Normen der Gruppe allen Gruppenmitgliedern oder gar Personen außerhalb der Gruppe aufzuzwingen und dabei die individuellen Rechte der einzelnen Gruppenmitglieder zu missachten. Der IBKA ergreift Partei für den einzelnen Menschen: Seine individuelle Selbstbestimmung muss durchgesetzt werden, auch gegen überkommene religiöse und weltanschauliche Normen.

Eine nach hiesiger Ansicht ideale Umsetzung des grundgesetzlichen Feiertagsschutzes wäre die Anerkennung der individuellen Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, einen arbeitsfreien Tag begehen zu wollen, ohne dass sie sich gegenseitig räumlich oder akustisch stören. Diese Freiheit gehört zu der oben beschriebenen Selbstbestimmung, sei es in Hinwendung zu individuellem Glauben, in Besuchen kultureller Veranstaltungen wie auch Theater, Tanz oder Konzerten.

Der Entwurf der PIRATEN-Fraktion zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage ist nach hiesiger Ansicht ein Schritt in die richtige Richtung, da dem Bedürfnis der Gläubigen nach „stillere“ Andacht nach wie vor Rechnung getragen wird und nichtreligiösen wie andersgläubigen Menschen an einem gesetzlichen Feiertag mehr Raum gegeben wird, nach ihren Vorstellungen Erholung zu finden, ohne die Andacht räumlich zu stören. Die Streichung des Verbotes für öffentliche Versammlungen und Aufzüge aus § 6 Abs 1 des Gesetzes führt zu keinen Störungen des Gottesdienstes, da dieser bereits in § 5 ausreichend geschützt scheint.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Ponitka'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

Rainer Ponitka
IBKA e.V.